

Eingangsstempel Behörde:

steyregg

Stadtamt Steyregg

Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Abgabenerklärung zum Oö.Tourismusgesetz 2018 § 47 ff. Ortstaxe

Für das Kalendermonat		Jahr	
-----------------------	--	------	--

Name Gästeunterkunft:	
Straße Gästeunterkunft:	
PLZ, Ort Gästeunterkunft:	

Anzahl der gesamten Nächtigungen:		Gesamt
Anzahl der abgabebefreiten Nächtigungen:		Gesamt
Anzahl Befreiung unter 15 Jahre:		
Anzahl Befreiung Schule & Lehre:		
Anzahl Befreiung Wehr- oder Zivildienst:		
Anzahl Befreiung Jugendbetreuer:		
Anzahl Befreiung Reiseleiter/in:		
Anzahl Befreiung Buslenker/in:		
Anzahl Befreiung Katastrophenfall:		
Anzahl der abgabepflichtigen Nächtigungen:		
Summe Abgabenbetrag:		x € 2,- Ortstaxe

Datum und Unterschrift Unterkunftgeber/in:	
--	--

Bitte senden Sie dieses Formular bis spätestens **15. des Folgemonats** an die Stadtgemeinde Steyregg . Auch Leermeldungen sind bekanntzugeben ! AbgabenschuldnerIn ist der (die) UnterkunftgeberIn . Die Abgabe ist unaufgefordert bis zum Letzten des nächsten Monats (zB Abgabe März ist am 30. April fällig) an die Stadtgemeinde Steyregg (IBAN laut Fußzeile), mit dem Verwendungszweck "Ortstaxe", zu überweisen.



Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Sie als Unterkunftgeber/in besteht **Abgabepflicht mit dieser Abgabenerklärung** sowie **Meldepflicht** (Meldegesetz 5,§§10,§2§Abs.1): Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden).

ABGABENPFLICHT/Oö. Tourismusgesetz 2018/§ 47 Abgabepflicht

(2) Der Pflicht zur Entrichtung der Ortstaxe unterliegen Personen, die in einer Gästeunterkunft nächtigen, sofern sie in der betreffenden Gemeinde **nicht ihren Hauptwohnsitz** haben.

(3) Die Abgabepflicht endet spätestens nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen.

Wird die Abgabenerklärung und die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht bzw. überwiesen, ist die Stadtgemeinde Steyregg verpflichtet die Abgabe auf die höchstmögliche Auslastung bescheidmäßig festzusetzen und vorzuschreiben.

§ 201 BAO

MELDEPFLICHT:

Die Abgabenerklärung ersetzt NICHT die Gästebücher für die Tourismusstatistik.

Das bedeutet, die Meldepflicht ist in Form von Gästebüchern für **Tages-/Tourismusköste** zu erfüllen. Gästebücher fallen weg, wenn ein **Nebenwohnsitz** (betrifft Arbeiter) angemeldet wird.

Ein Nebenwohnsitz entbindet jedoch nicht von der Abgabepflicht.

Rechtsgrundlage: Oö.Tourismusgesetzes 2018; Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl.Nr.111/2010; Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012; Meldegesetz 1991, Bundesabgabenordnung. Diese Abgabenerklärung wird vertraulich behandelt und es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen.

Oö. Tourismusgesetz 2018

§ 48 Höhe der Ortstaxe

(1) Die Ortstaxe beträgt zwei Euro je Nächtigung.

§ 50 Befreiung von der Ortstaxe

Von der Ortstaxe befreit sind:

1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
2. Personen, die aus Anlass der Erfüllung ihrer Schulpflicht oder der Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule, einer Lehre oder einer Hochschule oder aus Anlass der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen;
3. Personen, die als Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden sowie Jugendzentren im Gebiet der Gemeinde in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen;
4. Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenkerin bzw. Buslenker oder Reiseleiterin bzw. Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen;
5. Personen, die im Katastrophenfall in einer Gästeunterkunft nächtigen müssen.

Die Befreiungsgründe sind am Gästebücher gut ersichtlich zu vermerken und in weiterer Folge bei der Abgabenerklärung in Zahlenform zu ergänzen.